

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Bergen auf Rügen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Bergen auf Rügen in der seit dem 31. Mai 2013 geltenden Fassung.

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. Die Verwaltungsgebührensatzung vom 17.12.2001 – bekannt gemacht im Amtsboten Nr.17/01 vom 20.12.2001
2. 1. Änderungssatzung vom 27.9.2002 - bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 12/02 v.17.10.2002
3. 2. Änderungssatzung vom 25.2.2008 - bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 03/08 v. 18.02.2008
4. 3. Änderungssatzung vom
5. 4. Änderungssatzung vom 27.05.2013 – bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 07/13 vom 30.05.2013

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im eigenen Wirkungsbereich für die Verwaltung der Stadt Bergen auf Rügen sowie für die nachgeordneten Einrichtungen.

**§ 2
Allgemeines**

(1) Die Stadt Bergen auf Rügen erhebt für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsgebühren, wenn die Verwaltungstätigkeit von den Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

Auslagen sind die tatsächlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit durch Hinzuziehung Dritter entstehen.

(3) Für Verwaltungstätigkeiten, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungskostenrechts des Bundes oder des Landes M-V, unberührt.

(4) Der/Die Bedienstete ist verpflichtet den/die Antragsteller(in) auf mögliche Kosten bei der Bearbeitung seines/ihrer Anliegens hinzuweisen.

**§ 3
Verwaltungsgebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Ist für den Ansatz von Gebühren in der Gebührentabelle ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) festgelegt, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Nutzens für den Gebührenpflichtigen, seinen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

Ermäßigungen der Gebührensätze aus sozialen Gründen sind auf Antrag im Einzelfall zulässig.

(3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 von Hundert der vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 0,50 € zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

Von einer Gebührenerhebung wird abgesehen, wenn der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wurde.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

Hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsfürsorge, der Jugendhilfe, Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Schwerbehindertengesetzes.

(2) Gebührenfrei sind ebenfalls:

1. mündliche Auskünfte;
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben;
4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann;

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann darüber hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse am Zweck des Verwaltungshandelns vorliegt (z.B. bei Kopien von Archivalien für Forschungszwecke).

(4) Von den Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG befreit:

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG handelt;
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) dient.

§ 5 Auslagen

(1) Die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehenden Auslagen hat der Schuldner zu erstatten, das trifft auch dann zu, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr erhoben wird.

(2) Die Erstattung der in Absatz 4 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

(3) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

(4) Zu ersetzen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,

2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 3. Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigenkosten,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 6. Zustellungs- und Nachnahmekosten,
 7. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder sonstige Vervielfältigungen.
- (5) Für den Ersatz barer Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr, sowie Auslagen wenn vorhanden, ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- (4) Auslagen und Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Kosten- bzw. Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Die Gebühr soll unverzüglich nach der Verwaltungstätigkeit entrichtet werden.
- (5) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.
- (6) Wird die Gebühr als Barzahlung beim Leistungserbringer entrichtet, ist dieses mit einer Quittung zu bestätigen.
- (7) Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Säumniszuschlag

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 € übersteigt.

(2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 € nach unten gerundet.

(3) Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übernahme oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Einganges.

2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 9

Verjährung und Erstattung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach drei Jahren. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 20 Verwaltungskostengesetzes M-V.

(2) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 Verwaltungskostengesetzes M-V.

§ 10

Inkrafttreten

Gebührensätze:

Lfd. Nr.	Inhalt	Gebühr
1	Für schriftliche Auskünfte, soweit hier nicht gesondert aufgeführt, wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, je angefangene viertel Stunde	8 €
2	Exemplare von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Formularen usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung (Beschaffungskosten + 50%) (Bescheidkopien) je angefangene viertel Stunde	8 €
3	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken	1,50 €
4	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos bzw. anderer Zahlungsverpflichtungen	1 €
5	Ausfertigung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	3 €
6	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	1 €
7	Erteilung von Vorrangeinräumung, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	28 €
8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden; je angefangene viertel Stunde der Beaufsichtigung	10 €
9	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuer- u. Erdbestattung;	30 €
10	Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheines	5 €
11	Zweitausfertigung eines Wohnberechtigungsscheines	5 €
12	Erteilung einer Baumfällgenehmigung	36 €
13	Erteilung einer Vorkaufsverzichtserklärung nach § 24 BauGB – Allgemeines Vorkaufsrecht	12 €
14	Erteilung einer Vorkaufsverzichtserklärung nach § 25 BauGB – Besonderes Vorkaufsrecht	12 €
15	Erteilung einer Genehmigung für Vorhaben im Sanierungsgebiet nach § 144 BauGB – Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge	16 €
16	Reisevermittlungsgebühr	5 €
17	Bearbeitungsgebühr der Touristeninformation	10 % des Bettenpreises
18	Kopien über Kopierer Kopie schwarz/weiß A4 A3 A2 A1 A0 Für transparente Lichtpausen und für Lichtpausen auf Leinen Wird die doppelte Gebühr erhoben. Kopie Farbe	0,10 € 0,20 € 1,00 € 1,75 € 2,50 € 0,30 €
19	Bearbeitung bei Anträgen auf Führung des Stadtwappens	20 €
20	Vergabe von Hausnummern	22,80 €
21	Entscheidungen über einen Antrag im Sinne der §§ 5 und 6 Grünanlagensatzung sowie Anordnung im Sinne des § 7 Grünanlagensatzung	45 €
22	Aufwendungen für Bekanntmachungen im Auftrag anderer Personen des privaten und öffentlichen Rechts	122,00 €
23	Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen (ausgenommen sind die bereits von einer Benutzungsgebühr befreiten Sondernutzungen und Ausnahmegenehmigungen nach §§ 29 und 46 StVO)	17,00 €
24	Verlängerung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Verkehrsflächen	7,00 €